

Dublin III und Wege der Familienzusammenführung in der EU

Rolandseck, 13.9.2013
Maria Bethke, Flüchtlingsberatung Gießen
fluechtlingsberatung@ekhn-net.de

Familienzusammenführung nach der D-III-VO - Wie das?

Die Dublin-VO ist eine Asylzuständigkeitsbestimmungs-VO und nicht primär als Instrument der Familienzusammenführung konzipiert

Aber:

Zwecks Vereinbarkeit mit Art. 8 EMRK und aus Gründen der Verfahrensökonomie enthält die Dublin-VO Regelungen zur Zusammenführung bzw. Nicht-Trennung von Familien

2

Erwägungsgründe D-III-VO

- (14) Im Einklang mit der [EMRK] und mit der [GRC] sollte die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein (...)
- (15) Mit der gemeinsamen Bearbeitung der von den Mitgliedern einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch ein und denselben Mitgliedstaat kann sichergestellt werden, dass die Anträge sorgfältig geprüft werden, diesbezügliche Entscheidungen kohärent sind und dass die Mitglieder einer Familie nicht voneinander getrennt werden.

3

Familienzusammenführung nach der D-III-VO - Wie das?

das heißt:

In bestimmten Konstellationen können *Asylsuchende* zur Durchführung ihres *Asylverfahrens* mit Angehörigen zusammengeführt werden

4

Veränderungen gegenüber der D-II-VO Anwendungsbereich (vereinfacht)

D-II-VO

Personen, die Asyl beantragen/beantragt haben und

- über deren Antrag noch nicht entschieden wurde
- deren Antrag in einem anderen MS abgelehnt wurde
- **die subs. Schutz in einem anderen MS erhalten haben**

D-III-VO

Personen, die internationalen Schutz beantragen/beantragt haben und

- über deren Antrag noch nicht entschieden wurde
- deren Antrag in einem anderen MS abgelehnt wurde
- ~~die subs. Schutz in einem anderen MS erhalten haben~~

5

Veränderungen gegenüber der D-II-VO Verfahrensablauf

- Art. 5: Recht auf „Dublinanhörung“
- aber, Art. 7 (3): auf bestimmte verwandtschaftliche Beziehungen (Art. 8, 10, 16) können sich Asylsuchende nur zeitlich begrenzt berufen – gerade bei UMF sehr problematisch!
- Beschleunigung der Wiederaufnahmeverfahren durch Einführung einer Frist für die Ersuchen
- Neu im deutschen Dublinverfahren seit September 2013:
 - Bescheidzustellung durch das BAMF
 - Eilrechtsschutz ist zulässig (Änderung § 34a (2) AsylVfG)
 - Frist für Begründung der Klage: 2 Wochen, des Eilantrages: 1 Woche

6

Veränderungen gegenüber der D-II-VO
allgemein

- Art. 9: Erweiterung: Zusammenführung mit subsidiär schutzberechtigten Familienmitgliedern möglich
- Art. 8 (2) und 16 (1): hier aber Einschränkung des Kreises der berechtigten Verwandten
- Klarstellung: Wunsch nach FZF muss schriftlich geäußert werden

7

Veränderungen gegenüber der D-II-VO
UMF, Art. 8

- Kindeswohl muss vorrangig berücksichtigt werden
- eine Soll- wurde zur Muss-Bestimmung umgewandelt, aber gleichzeitig der Kreis der Verwandten eingeschränkt
- Jedem UMF muss ein persönlich (!) qualifizierter Vertreter mit Fachkenntnissen bzgl. Dublin-III zur Seite gestellt werden
- Staat muss Verwandte des UMF zwecks Familienzusammenführung suchen

8

Definitionen von „Familie“
gem. Art. 2 D-III-VO

Art. 2 g) „Familienangehörige“ (auch „Famlienmitglieder“ = Kernfamilie)

- Ehepartner (ggf. auch unverheiratete Partner)
- ledige minderjährige Kinder
- Eltern eines ledigen minderj. Kindes
- „verantwortliche Person“ eines minderj. Kindes

Die Familieneinheit muss bereits im HKL bestanden haben

Art. 2 h) „Verwandte“

- volljährige Tante
- volljähriger Onkel
- Großeltern

9

Entsprechungstabelle

D-II-VO alt

Art. 6 (1) – muss
 Art. 7 – muss
 Art. 8 – muss
 Art. 14 – muss
 Art. 15 (3) – soll

Art. 15 (2) – soll

Art. 15 (1) – kann

Art. 3 (2) - kann

D-III-VO neu

Art. 8 (1) – muss (erweitert)
 Art. 9 – muss (erweitert)
 Art. 10 – muss
 Art. 11 – muss
 Art. 8 (2) – neu: muss (aber Kreis der Verwandten eingeschränkt)
 Art. 16 (1) – soll (Kreis der Verwandten eingeschränkt)
 Art. 17 (2) - kann
 Art. 17 (1) kann

10

Muss-Bestimmungen der D-II-VO
 Art. 8 (1) – UMF

„Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.“

- Kindeswohlvorbehalt!
- Voraussetzung bei „verantwortlichen Erwachsenen“ und Adoptiveltern: „Verantwortung“ bzw. Adoption müssen schon im Herkunftsland bestanden haben
- entspricht in etwa Art. 6 (1) D-II-VO, neu: Geschwister

11

Muss-Bestimmungen der D-III-VO
 Art. 8 (2) – UMF

„Ist der Antragsteller ein unbegleiteter Minderjähriger, der einen Verwandten hat, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, und wurde anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass der Verwandte für den Antragsteller sorgen kann, so führt dieser Mitgliedstaat den Minderjährigen und seine Verwandten zusammen und ist der zuständige Mitgliedstaat, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.“

- Kindeswohlvorbehalt!
- macht die Soll-Bestimmung aus Art. 15 (3) D-II-VO zur Muss-Bestimmung
- Aber der Kreis der Verwandten wird eingeschränkt (ergibt sich nur aus der engl. Fassung der D-II-VO), Cousins z.B. zählen nicht mehr dazu

12

Muss-Bestimmungen der D-III-VO
 Art. 9 – Ehepartner, Kinder

„Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen - ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat -, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.“

- Wichtig: die Familieneinheit muss noch nicht im HKL bestanden haben
- Entspricht in etwa Art. 7 D-II-VO, ermöglicht jetzt auch die Zusammenführung mit subsidiär schutzberechtigten Angehörigen

13

Muss-Bestimmungen der D-III-VO
 Art. 10 – Ehepartner, Kinder

„Hat ein Antragsteller in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.“

- Wichtig: die Familieneinheit muss im HKL bestanden haben
- Entspricht Art. 8 D-II-VO

14

Soll-Bestimmungen der D-III-VO
 Art. 16 (1) – Erwachsene

„Ist ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen...“

15

Soll-Bestimmungen der D-III-VO
 Art. 16 (1) – Erwachsene

„ ... so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, den Antragsteller und dieses Kind, dieses seiner Geschwister oder Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat, das Kind, eines seiner Geschwister oder der Elternteil in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.“

- Entspricht in etwa Art. 15 (2) D-II-VO, aber der Kreis der möglichen Verwandten ist eingeschränkt

16

Kann-Bestimmungen der D-III-VO
 Art. 17 (2) – alle

„Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen.“

- Entspricht Art. 15 (1) D-II-VO

17

Kann-Bestimmungen der D-III-VO
 Art. 17 (1) – alle

„Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.“

- Entspricht Art. 3 (2) D-II-VO, Selbsteintrittsrecht

18

Übersicht Familienzusammenführung im Wege der D-III-VO

Unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber

- zu Eltern(teil), Bruder/Schwester oder verantwortlichem Erwachsenen*) MUSS Art. 8 (1)
 - zu Onkel, Tante, Großelternanteil, der für ihn sorgen kann MUSS Art. 8 (2)
 - zu anderen Verwandten: KANN Art. 17 (1+2)
- *) diese Beziehung muss schon im HKL bestanden haben

19

Übersicht Familienzusammenführung im Wege der D-III-VO

Erwachsener Asylbewerber zu seinem Ehepartner oder minderjährigen Kind, wenn diese

- Flüchtlingsstatus/subs. Schutz haben: MUSS Art. 9
 - im Asylverfahren sind*) MUSS Art. 10
 - einen anderem Aufenthaltsstatus haben KANN Art. 17 (1+2)
- *) Ehe muss schon im HKL bestanden haben

20

Übersicht Familienzusammenführung im Wege der D-III-VO

Erwachsener Asylbewerber

- zu volljährigen Kindern, Geschwistern, Elternteil bei Schwangerschaft, schwerer Krankheit etc. SOLL Art. 16 (1)
- ansonsten bzw. zu anderen Verwandten KANN Art. 17 (1+2)

21

Herausforderungen in der Beratung

- UMF: (Altersfestsetzung), Definition „für den UMF sorgen können“ (Art. 8 (2)), Übernahme der Vormundschaft/„Verantwortung“ (Art. 2 g))
- Suche nach Verwandten, „Frist“ für Vortrag von verwandtschaftlichen Beziehungen
- Kinder: Nachweis der Vater-/Mutterschaft (Urkunden, DNA-Test, eidesstattliche Versicherungen)
- Ehepartner: Nachweis der Eheschließung
- Sonstige Verwandte: besondere Hilfsbedürftigkeit, sonstige familiäre Gründe
- Ggf. schwierige Kommunikation mit den Dublinreferaten

22

Herausforderungen in der Beratung

- alle Beteiligten müssen genau auf die identische Schreibung der Namen achten
- Besonderes Problem in Griechenland: Asylantragstellung ist ohne anwaltliche Hilfe faktisch unmöglich (Unterstützung in Familienzusammenführungsfällen bietet z.B. die NGO AITIMA)

23

Fristen im Aufnahmeverfahren, hier am Beispiel Griechenland-Deutschland

Aufnahmeersuchen von GR an DE:
3 Monate ab Asylantragstellung in GR (Art. 21 (1))

Antwort von DE an GR:
2 Monate ab Eingang des Ersuchens (Art. 22 (1))

Überstellung von GR nach DE:
6 Monate ab Zustimmung Deutschlands (Art. 29 (2))

24

**Verfahrensablauf, hier am Beispiel
Griechenland-Deutschland**

Frau A. wendet sich an die Beratungsstelle der Diakonie. Sie hat in Deutschland Asyl beantragt, Deutschland ist für ihr Asylverfahren zuständig. Über ihren Asylantrag wurde noch nicht entschieden.
Ihr Mann und ihr Sohn leben in Griechenland auf der Straße.

25

**Verfahrensablauf, hier am Beispiel
Griechenland-Deutschland**

DW-Beratungsstelle

- Nimmt Namen und Geburtsdaten von Mann und Sohn so genau wie möglich auf, kopiert die Aufenthaltsgestattung und die Zustimmungserklärung von Frau A und schickt alles an eine NGO in GR
- Klärt, ob es Heirats-/Geburtsurkunden/Pässe gibt, nimmt ggf. eine Eidesstattliche Versicherung auf, klärt ggf. die Kostenübernahme für einen DNA-Test (ist nicht immer nötig, beschleunigt das Verfahren aber ggf.)
- Gibt Frau A. die Kontaktdaten der griechischen NGO

26

**Verfahrensablauf, hier am Beispiel
Griechenland-Deutschland**

Griechische NGO

- Hilft Mann und Sohn bei der Asylantragstellung in GR, legt dort die deutsche AG der Mutter, die Zustimmungserklärung und ggf. weiter Unterlagen vor
- Schickt eine Kopie der griechischen Aufenthaltsgestattung („pink card“) an die deutschen Kollegen zwecks Abgleich der Namensschreibweisen

27

**Verfahrensablauf, hier am Beispiel
Griechenland-Deutschland**

DW-Beratungsstelle

- Achtet ggf. darauf, dass die Namen von Mann und Sohn bei der Anhörung korrekt transkribiert werden
- Hilft ggf. bei der Durchführung des DNA-Tests (in Deutschland i.d.R. beim Hausarzt, in GR beim Arzt der Deutschen Botschaft)
- Kontaktiert das deutsche Dublinreferat, sobald GR DE um Übernahme ersucht hat, übersendet bei Bedarf Urkunden, Zustimmungserklärung der Mutter, DNA-Testergebnisse

28

**Verfahrensablauf, hier am Beispiel
Griechenland-Deutschland**

Zusammenführung

- Herr A. und der gemeinsame Sohn werden von Griechenland nach Deutschland überstellt
- spannende Frage: wer zahlt den Flug? Laut Art. 30 (1) D-III-VO Griechenland!
- Beide erhalten (sinnvollerweise zusammen mit der Mutter) ein Asylverfahren in Deutschland

29

**Beispielfälle – Wer ist zuständig?
Muss-/Soll-/Kann-Bestimmung?**

- 1) Hamid ist 15 Jahre alt, er ist aus Afghanistan nach Griechenland geflüchtet. Seine Mutter lebt geduldet in Deutschland.
- 2) Yonas und seine Frau Sara wurden auf der Flucht von Eritrea nach Europa getrennt. Als Yonas in Italien ankommt, erfährt er, dass Sara schon in Deutschland Asyl beantragt hat.
- 3) Wie 2), aber Sara hat bereits subsidiären Schutz erhalten
- 4) Aslan (20) flüchtet von Tschetschenien über Polen nach Deutschland. Hier lebt seine schwerbehinderte Mutter.
- 5) Abdi folgt seiner Frau und seinen Kindern auf der Flucht nach Norwegen, sie haben dort bereits den Flüchtlingsstatus erhalten. In Deutschland nimmt ihn die Polizei fest.

30

Beispielfälle – Lösungen

- 1) Art. 8 (1) – Deutschland ist für Hamid zuständig, weil sich seine Mutter hier aufhält.
- 2) Art. 10 - Deutschland ist für Yonas zuständig.
- 3) Art. 9 – Deutschland ist für Yonas zuständig
- 4) Art. 16 (1) - Wenn die Mutter auf Aslans Unterstützung angewiesen ist, soll Deutschland sich für ihn zuständig erklären.
- 5) Art. 9 – Norwegen ist für Abdi zuständig. Wenn Abdi aus Somalia stammt, wird er vor dem Problem stehen, dass er keine Heirats- und Geburtsurkunden vorlegen kann. Ggf. muss er einen DNA-Test durchführen lassen.

31
